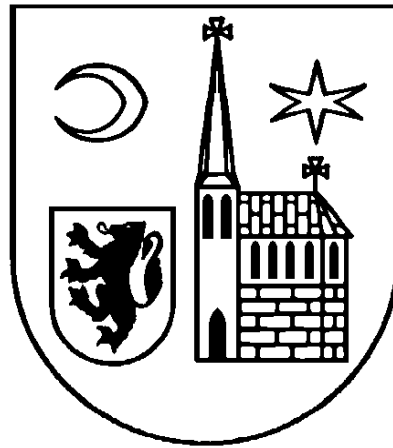


Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Jüchen



vom 12. Dezember 2008

INHALTSVERZEICHNIS	2-3
PRÄAMBEL	4
§ 1 AUFGABEN UND ZIELE	4
§ 2 ABFALLENTSORGUNGSLEISTUNGEN DER GEMEINDE	4-5
§ 3 AUSGESCHLOSSENE ABFÄLLE	5-6
§ 4 SAMMELN VON SCHADSTOFFHALTIGEN (GEFÄHRLICHEN) ABFÄLLEN	6
§ 5 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSRECHT	6
§ 6 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG	6-7
§ 7 AUSNAHMEN VOM BENUTZUNGSZWANG	7
§ 8 AUSNAHMEN VOM ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG AN DIE-KOMMUNALE ABFALLENTSORGUNGSEINRICHTUNG	7-8
§ 9 SELBSTBEFÖRDERUNG ZU ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN	8
§ 10 ABFALLBEHÄLTER UND ABFALLSÄCKE	8
§ 11 ANZAHL UND BEMESSUNG DER ABFALLBEHÄLTER	9-10
§ 12 STANDPLATZ UND TRANSPORTWEG FÜR ABFALLBEHÄLTER	10
§ 13 BENUTZUNG DER ABFALLBEHÄLTER	10-11
§ 14 ZULASSUNG EINER ENTSORGUNGSGEMEINSCHAFT	11-12
§ 15 HÄUFIGKEIT UND ZEIT DER LEERUNG	12
§ 16 SPERRMÜLL UND ENTSORGUNG VON ELEKTRO- UND ELTRONIK-ALTGERÄTEN	12-13
§ 17 ANMELDEPFLICHT	13
§ 18 AUSKUNFTPFLICHT; BETRETUNGSRECHT	13
§ 19 UNTERBRECHUNG DER ABFALLENTSORGUNG	13

§ 20	BENUTZUNG DER KOMMUNALEN ABFALLENTSORGUNGS- EINRICHTUNG/ANFALL DER ABFÄLLE	13
§ 21	ABFALLENTSORGUNGSGEBÜHREN	14
§ 22	ANDERE BERECHTIGTE UND VERPFLICHTETE	14
§ 23	BEGRIFF DES GRUNDSTÜCKS	14
§ 24	ÖFFENTLICHE ABFALLBEHÄLTER AUF STRAßEN UND IN ÖFFENTLICHEN ANLAGEN	14
§ 25	ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	14-15
§ 25	INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN	15

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW, S. 514), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2008 (GV. NRW, S. 460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. I 2007, S. 1462), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 der VO vom 20.10.2006 (BGBl. I, S. 2298) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I 2007, S. 1786) hat der Rat der Gemeinde Jüchen in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Rhein-Kreis Neuss nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Rhein-Kreises Neuss, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfall zur Beseitigung (Restmüll)

2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren, pflanzlichen Abfallanteile zu verstehen wie z.B. ungekochte Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle
 3. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll
 4. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 3 dieser Satzung
 5. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen oder mit Schadstoffmobilen
 6. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
 7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
 8. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen
Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikschrott) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG),
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG),
 3. pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle aus Haus- und Schrebergärten,
 4. Schlagabraum (Abfälle der Holzwirtschaft),
 5. Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 70 Prozent,
 6. Erdaushub und Bauschutt,
 7. Abfälle, die in der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis-Neuss von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder die in der Anlage 1 dieser Satzung (Annahmekatalog) mit einem Transporthinweis versehen sind.

- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen (gefährlichen) Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden,

haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG)
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde/dem Kreis 24) nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungs-

gemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs.3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.
- (2) Bei den vom Rhein-Kreis Neuss betriebenen Sammelstellen, Behandlungsanlagen oder Abfallentsorgungsanlagen können im Rahmen der Satzungsbestimmungen des Rhein-Kreises Neuss Abfälle abgegeben werden, sofern die Gemeinde Jüchen diese Abfälle nicht einsammelt und befördert (z.B. Altpapier).

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Grüne Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l,
 - b) Braune Abfallbehälter für Bioabfälle in der Gefäßgröße 80 l, 120 l und 240 l,
 - c) Gelbe Abfallbehälter (oder alternativ: gelber Abfallsack) für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l und 1.100 l,
 - d) Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 180 l, 240 l, 770 l, 1.100 l,
 - e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas,
 - f) Weiße Sammelbehälter für Altmedikamente in der Gefäßgröße 240 l,
 - g) Sammelbehälter für Elektro- und Elektronikkleingeräte.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignet, können die von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l benutzt werden.

§ 11

Anzahl und Bemessung der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück (mit Ausnahme zugelassener Entsorgungsgemeinschaften gem. § 14 dieser Satzung) erhält nach Maßgabe des § 10 Abs. 1:
1. mindestens einen grauen Abfallbehälter für Restmüll
 2. mindestens einen gelben Abfallbehälter oder gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff
 3. auf Antrag mindestens einen braunen Abfallbehälter für Bioabfälle
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 20 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Wird auf dem Grundstück eine Biotonne genutzt und/oder Eigenkompostierung der hierfür geeigneten organischen Abfälle betrieben, ist ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag das Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen bis auf 7,5 Liter pro Person und Woche reduziert werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle auf seinem Grundstück anfallen. Eine Reduzierung auf null Liter pro Person ist nicht zulässig.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 20 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Alten- und Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 15 Schüler/Kinder/ Lehrer/Betreuer	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2

h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Für Hallenbäder, Jugendheime, Sport- und Freizeitanlagen, Kirchen, Friedhöfe und andere Einrichtungen setzt die Gemeinde am tatsächlichen Müllaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte fest. Dies gilt ebenso für Fälle, für die Absätze 1 bis 6 keine Regelung enthalten.

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu entleerenden Abfallbehälter, die sperrigen Abfälle sowie Abfälle im Rahmen der Grünabfuhr sind am Abholtag bis 6.00 Uhr von den Anschlusspflichtigen beziehungsweise anderen Abfallbesitzern grundsätzlich am Gehwegrand, in jedem Falle aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf der Fahrbahn nicht gefährdet und auch der übrige Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt ist.
- (2) Kann das Sammelfahrzeug z.B. wegen des Straßenzuschnittes oder aufgrund von Straßenbauarbeiten nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter diesem bis zur nächsten durchgängig befahrbaren öffentlichen Straße entgegen zu bringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Der Abholplatz kann von der Gemeinde im Benehmen mit den Anschlusspflichtigen bestimmt werden. Bei der Festlegung des Entleerungsstandortes ist zu beachten, dass die Entfernung, die die anschlusspflichtige Person mit den Abfallgefäßen von der Grundstücksgrenze bis zum Entleerungsort zurücklegen muss, zumutbar ist.
- (3) Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde beziehungsweise des von ihr beauftragten Unternehmers gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde beziehungsweise des von ihr beauftragten Unternehmers.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden, es sei denn, es handelt

- sich um Abfall in den von der Gemeinde Jüchen zugelassenen Abfallsäcken oder um gebündelte kompostierbare Abfälle im Rahmen der Grünbündelsammlung.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
 - (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen (soweit die Biotonne genutzt wird), Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzuhalten:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu einfüllen.
 2. Altpapier ist in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, sofern auf dem Grundstück des Abfallbesitzers ein entsprechendes Gefäß zur Verfügung gestellt wird, und ausschließlich in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dieses gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den grauen Abfallbehälter für Restmüll einzufüllen.
 4. Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff sind in den gelben Abfallbehälter (alternativ: gelber Sack) einzufüllen, sofern auf dem Grundstück des Abfallbesitzers ein entsprechendes Gefäß zur Verfügung gestellt wird, und in diesem gelben Abfallbehälter (alternativ: gelber Sack) zur Abholung bereitzustellen.
 5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 - (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Abfälle dürfen nur soweit in den Abfallbehälter eingefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, Abfälle neben die Abfallgefäße zu werfen. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern nicht in der Art und Weise verdichtet werden, dass das Abfallgefäß Schaden nimmt oder der Schüttvorgang am Müllfahrzeug behindert wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu einfüllen.
 - (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
 - (7) Das Höchstgesamtgewicht der Abfallbehälter darf für Abfallbehälter von 40, 60, 80, 120, 180 und 240 Liter und Großraumbehälter von 770 und 1.100 Liter die Hälfte der Literzahl in Kilogramm nicht überschreiten.
 - (8) Die Abfallbehälter sind gegen Festfrieren zu schützen. Festgefrorene Abfallbehälter oder solche, deren Inhalt festgefroren ist, werden nicht entleert.
 - (9) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
 - (10) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
 - (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelas-

senen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt geleert:
 1. Der grüne Abfallbehälter für Papier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
 2. Der gelbe Abfallbehälter oder gelbe Abfallsack für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoff und Metall wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 3. Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird in den Monaten März bis November im 2- Wochen-Rhythmus und in den Monaten Dezember bis Februar im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
 4. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- (2) Die Abfallbehälter werden werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr entleert. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr vorgezogen oder so bald wie möglich nachgeholt.

§ 16 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Nicht zum Sperrmüll zählen insbesondere Hausmüll, Kartonagen, pflanzliche Abfälle, Bauschutt, Abfälle aus Neubau- und Umbaumaßnahmen (z.B. Türen, Fenster, Gipskartonplatten, Metallprofile, Holzbalken, Wand- und Deckenverkleidungen, Isoliermaterialien, Rollläden, Sanitäröbekte, Duschkabinen, Wasserrohre und Wasserleitungen, Teerpappe, Bodenbeläge, Wellpolyesterplatten, Plexiglasplatten, Glasscheiben, Bauholz), Heizungsanlagen, Heizkörper, Nachtstromspeicherheizungen, Altreifen, Auto- und Motorradteile, Fahrzeugwracks, Benzinrasenmäher, Abfälle aus Industrie und Gewerbe, Tanks, Druckgasflaschen, asbesthaltige Gegenstände.
- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen.
- (4) Sperrige Gartenabfälle (Baum- und Strauchschnitt) sowie Weihnachtsbäume werden an vorgegebenen Tagen getrennt zur Verwertung eingesammelt. Diese Abfälle sind in höchstens 1,0 m langen und 15 kg schweren Bündeln zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Verschnüren der Bündel sollen Naturfaserschnüre (kein Draht oder Kunststoff) verwendet werden. Der Maximaldurchmesser einzelner Äste und Stämme darf nicht größer sein als 15 cm.
- (5) Die Abfuhr der Abfälle nach Abs. 1 und 3 erfolgt auf Anmeldung unmittelbar beim Entsorgungsunternehmen, das den Abfuhrtermin mitteilt. Die angemeldeten sperrigen Gegenstände dürfen haushaltsübliche Mengen (höchstens 3 cbm je Abfuhr) nicht überschreiten. Der Besitzer sperriger Abfälle im Sinne des Abs. 1 kann darüber hinaus diese Abfälle auch unmittelbar selbst zur Abfallentsorgungsanlage befördern.
- (6) Die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr morgens am Fahrbahnrand bzw. auf den Gehwegen der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straßen bereitzustellen. Eine Behinderung des Verkehrs muss unterbleiben.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Jüchen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Jüchen erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Öffentliche Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

Die an oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Anlagen oder an öffentlichen Gebäuden aufgestellten Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen bei Benutzung der öffentlichen Anlage, beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu nutzen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen befüllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

- g) schadstoffhaltige Abfälle, die in Haushaltungen anfallen, entgegen § 4 dieser Satzung in die Abfallbehälter füllt;
 - h) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 der kommunalen Abfallentsorgung nicht überlässt;
 - i) als Grundstückseigentümer bzw. als anderer Berechtigter und Verpflichteter (§ 22) nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind (§ 13 Abs. 3);
 - j) Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt (§ 12 Abs.3);
 - k) der Verpflichtung zur Selbstbeförderung nicht nachkommt (§9);
 - l) den Wechsel im Grundeigentum nicht mitteilt (§ 17 Abs. 2);
 - m) Sperrgut, schadstoffbelastete Gebrauchsgegenstände, Baum- und Strauchschnitt sowie andere Kleingartenabfälle außerhalb der zulässigen Zeiten am Fahrbahnrand oder auf dem Gehweg lagert (§ 16 Abs. 6);
 - n) die auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt (§ 24);
 - o) den durch einen gültigen Dienstausweis legitimierten Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu dem Grundstück oder die erforderliche Auskunftserteilung verweigert (§ 18 Abs. 1 bis 3).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Jüchen vom 13.12.2002 in der Fassung vom 10.12.2004 außer Kraft.